



# Platzordnung

## 1. Abschnitt II § 7.1 der Vereinssatzung / Rechte und Pflichten

- 1.1 Die Hunde sind beim Verlassen des Transportfahrzeuges, auf dem Übungsplatz, in dessen näherem Umfeld und auf der am Platz vorbeiführende Teerstraße angeleint zu führen.
- 1.2 Die Hunde müssen bereits ausgelaufen sein, bevor der Übungsplatz betreten wird. Es darf nicht geduldet werden, dass der Hund auf oder direkt vor dem Übungsplatz markiert oder sich löst. Die Hundeführer/innen sind verpflichtet, von ihrem Hund verursachte Verunreinigungen sofort in geeigneter Weise zu entsorgen.
- 1.3 Die Übungsstunden beginnen zu den im Übungsplan festgelegten Zeiten und werden vom Ausbilder gemeinsam beendet.
- 1.4 Dem Vereinsmitglied ist es gestattet, auch außerhalb der offiziellen Übungszeiten das Ausbildungs- und Übungsgelände auf eigenes Risiko zu benutzen. Nichtmitglieder dürfen in Absprache mit zwei Vorstandsmitgliedern und nur in Begleitung eines Mitglieds das Übungsgelände auf eigenes Risiko betreten.
- 1.5 Das „Turnen“ auf den THS-Geräten ist strengstens untersagt.
- 1.6 Stachel- und Korallenhalsbänder sind auf dem Ausbildungs- und Übungsgelände nicht erlaubt.
- 1.7 In die Räumlichkeiten dürfen Hunde unter Vorbehalt mitgenommen werden. Auf dem gepflasterten Platz ist der Aufenthalt des Hundes nur unter Aufsicht geduldet.
- 1.8 Der Hundeführer (in) hat dafür zu sorgen, dass ihr allein gelassener Hund nicht anhaltend bellt. Von angebondenen allein gelassenen Hunden ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten.
- 1.9 Zum Spielen und Auslaufen dürfen nur das Gelände im Bachdambereich und der anschließende Weg benutzt werden. Es wird vorausgesetzt, dass dabei abgeleinte Hunde sich grundsätzlich nur so weit vom Hundeführer (in) entfernen, dass sie jederzeit unter deren Aufsicht stehen und abgerufen werden können. Für eventuelle Schäden muss der jeweilige Hundeführer(in) in vollem Umfang haften.
- 1.10 Hunde ohne Versicherungsschutz sowie ausreichender Schutzimpfungen und kranke Hunde dürfen den Hundeplatz nicht betreten. Welpen in Absprache mit dem Ausbilder.
- 1.11 Welpen aus dem Auslandstierschutz können ab 15 Wochen am Übungsbetrieb teilnehmen (Tollwut-Erstimpfung kann frühestens mit 12 Wochen durchgeführt werden (+21 weitere Tage für einen wirksamen Impfschutz = 15 Wochen). Neben Angaben zum Hund und seinem Besitzer muss der Heimtierausweis den tierärztlichen Nachweis enthalten, dass der Hund über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Die Impfung darf nicht vor Anbringung des Mikrochips erfolgen, um eine eindeutige und unverwechselbare Zuordenbarkeit der Tollwutschutzimpfung zu gewährleisten
- 1.12 Läufige Hündinnen sind vom Übungsbetrieb ausgeschlossen.
- 1.13 Kinderregelung: Kinder dürfen nur in Absprache mit dem Ausbilder und ihren Eltern bei der Spaß- und Spielstunde teilnehmen, desgleichen am Welpen- und Erziehungskurs. Eltern haften für ihre Kinder, sie müssen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder die Kurse nicht stören.  
  
Am Wettkampftraining und an der Basisausbildung dürfen Kinder nicht teilnehmen, außer sie sind Hundeführer. Die Entscheidung, ob und wann ein Kind am Training teilnehmen darf entscheidet von Fall zu Fall der Ausbilder.
- 1.14 Bei Zuwiderhandlung gegen diese Platzordnung besteht keine Haftung und der Übungsleiter sowie dessen Beauftragte haben das Recht der Ausschließung vom laufenden Übungsbetrieb bzw. Verweisung vom Platz.
- 1.15 Eltern haften für ihre Kinder.
- 1.16 Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz sollte das Ziel sein
- 1.17 Während des Übungsbetriebs ist ein unbeaufsichtigtes Vereinsheim abzuschließen. Verantwortlich ist hierfür der jeweilige Ausbildungsleiter/Trainer. Ist eine Aufsichtsperson im Vereinsheim ständig anwesend, so kann während des Übungsbetriebs das Vereinsheim geöffnet bleiben.